

VEREIN DER FÖRDERER DER FORSCHUNG IM BEREICH
HEIZUNG-LÜFTUNG-KLIMATECHNIK STUTTGART E.V.

SATZUNG

§ 1

NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen

**Verein der Förderer der Forschung im Bereich Heizung-Lüftung-Klimatechnik
Stuttgart e.V. (VdF).**

Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

AUFGABEN

Zweck und Aufgaben des Vereins sind

1. die Förderung der Gemeinschaftsforschung und -entwicklung in der Gebäudeenergetik, insbesondere in der Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik, durch Erteilen von Aufträgen für Forschungsaufgaben, durch Anregungen zu Forschungsproblemen usw. an wissenschaftliche Einrichtungen (Forschungsstellen), gegebenenfalls unter Bereitstellung der erforderlichen finanziellen und/oder sachlichen Mittel, soweit solche von der öffentlichen Hand nicht, nicht vollständig oder nicht innerhalb angemessener Frist zu erlangen sind;
2. die Förderung der wissenschaftlichen Arbeit an gemeinnützigen Forschungseinrichtungen und an Hochschulinstituten, die sich mit der Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik beschäftigen, insbesondere die Förderung des Lehrstuhls für Heiz- und Raumluftechnik an der Universität Stuttgart und der Forschungsgesellschaft Heizung- Lüftung- Klimatechnik Stuttgart mbH

beispielhaft durch Bereitstellung von Mitteln für laufende Forschungsprojekte sowie für Investitionsvorhaben;

3. der wissenschaftliche Gedankenaustausch auf dem Gebiet der Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik mit Personen, Unternehmungen, Gesellschaften, Vereinigungen, Behörden und Ämtern jeder Art, welche an solchen oder damit zusammenhängenden Problemen interessiert sind;
4. Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen der Forschungsstellen in einschlägigen Blättern und Zeitschriften zur Unterrichtung der interessierten Allgemeinheit;
5. die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Wissenschaft und Forschung an einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder an einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Dem Verein ist es gestattet, zur Erreichung seiner Zwecke bestehende oder noch zu gründende Gesellschaften oder gleichartige Institutionen zu übernehmen oder Anteile an solchen zu erwerben und zu verwalten.

Die Erstattung privater Gutachten im Interesse eines Mitgliedes des Vereins oder eines Dritten oder das Weiterleiten solcher Aufträge an die Forschungsstellen sind nicht Aufgabe des Vereines. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder können für eine Tätigkeit im Interesse des Vereins, die über den Rahmen ihrer Mitarbeit als Mitglied wesentlich hinausgeht, nur eine angemessene Vergütung erhalten, deren Höhe der Vorstand bestimmt. Andere Zuwendungen irgendwelcher Art aus dem Vereinsvermögen an Mitglieder sind ausgeschlossen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

MITGLIEDSCHAFT

Dem Verein können angehören:

1. ordentliche Mitglieder,
2. außerordentliche (korrespondierende) Mitglieder,

3. Ehrenmitglieder.

Als ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen des bürgerlichen Rechts, des Handelsrechts, Behörden und rechtsfähige Vereine aufgenommen werden, deren Tätigkeit oder fachliches Interesse im Zusammenhang mit den Gebieten der Gebäudeenergetik stehen.

Außerordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein, die forschend auf dem Gebiet der Gebäudeenergetik tätig sind.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen, welche die Zwecke des Vereines in besonderem Maße gefördert haben, ernannt werden.

§ 4

BEGINN UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Ordentliche Mitglieder

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden, der über ihn entscheidet.

Der Aufnahmebeschluss ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Mit dem Eingang dieser Mitteilung bei dem Antragsteller beginnt die Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) bei natürlichen Personen mit deren Tod;
- b) nach schriftlicher Kündigung eines Mitglieds zum Ende des laufenden Geschäftsjahres; die Kündigung muss mindestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief beim Vorstand eingegangen sein;
- c) durch Beschluss des Vorstands aus wichtigen Gründen, insbesondere, wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme entfallen. Ein solcher Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist das betreffende Mitglied zu hören. Es hat das Recht, gegen diesen Beschluss innerhalb von einem Monat nach Eingang der Mitteilung des Beschlusses schriftlich Einspruch zu erheben. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung

entscheidet endgültig über den Einspruch.

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Rechte an dessen Vermögen erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft.

2. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder werden vom Vorstand jeweils auf die Dauer von 3 Jahren berufen.

3. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung über die Tätigkeit des Vereins sowie auf Teilnahme an dessen Einrichtungen unter Übernahme der etwa hierdurch entstehenden Kosten.
2. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, Anträge an die Organe des Vereins (s. § 7) zu stellen. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht in diesen Organen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein im Rahmen seiner Satzung bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen.

§ 6

BEITRÄGE, KOSTENAUFBRINGUNG

1. Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden durch Spenden in Geld oder durch andere Zuwendungen sowie durch Mitgliedsbeiträge aufgebracht.
2. Die Höhe des regelmäßigen Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

3. Diese Mittel dürfen nur den gegenwärtigen und zukünftigen Aufgaben dienen und hierzu auch angesammelt werden. Die Verwaltungsausgaben sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

§ 7

ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Beirat,
- c) der Vorstand.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates sind ehrenamtlich tätig.

§ 8

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich, möglichst im ersten Jahresdrittel nach Schluss des Geschäftsjahres, statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:

- a) auf Verlangen des Vorstandes;
 - b) auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Vereins unter Angaben des Zweckes und der Gründe.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Post, per Telefax oder per E-mail durch den Vorstand unter Mitteilung von Tagungsort und -zeit sowie Bekanntgabe der Tagungsordnung mit einer Mindestfrist von einem Monat, rechnend von der Absendung der Einladung an. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können weitere Tagesordnungspunkte binnen einer Frist von 7 Tagen nachgereicht und bekannt gegeben werden.

3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden und Genehmigung der Jahresrechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - e) Beschlussfassung über den Jahresbeitrag,
 - f) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - g) Beschlussfassung über Anträge,
 - h) Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

4. Jedes ordentliche und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung durch schriftliche Vollmacht auf Mitglieder ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch höchstens zwei andere Stimmen vertreten. Korporative Mitglieder können durch einen Vertreter oder Beauftragten vertreten werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
Der Vorsitzende des Vorstandes kann in dringenden Fällen eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder durch eingeschriebenen Brief herbeiführen. Der Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen zustimmt.

6. Der Vorsitzende des Vorstandes oder ein von ihm bevollmächtigtes Mitglied des Vorstandes führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.
Ist der Vorsitz durch vorgenannte Regelung nicht festgelegt, so führt den Vorsitz eines der übrigen Vorstandsmitglieder, und zwar in der in § 9, Ziffer 1 genannten Reihenfolge.

7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter zu unterschreiben ist. Die Niederschrift wird innerhalb von 3 Monaten nach der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder versandt. Sie ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 9

VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) zwei Beisitzern.

Der Vorsitzende darf nicht hauptamtlich an einer deutschen Hochschule tätig sein und soll Mitglied des Vorstandes des Industrieverbandes Technische Gebäudeausrüstung Baden-Württemberg e.V. sein. Erster stellvertretender Vorsitzender ist der Leiter des Lehrstuhls für Heiz- und Raumlufttechnik der Universität Stuttgart kraft seines Amtes und für dessen Dauer.

Ein Beisitzer übt die Funktion des Schriftführers aus; der andere die des Schatzmeisters.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Geschäftsjahre gewählt. Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre und beginnt mit der Wahl. Sie endet mit der Neuwahl im dritten darauf folgenden Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen erfolgen jeweils für die restliche Amtszeit des zu ersetzenden Vorstandsmitglieds; es sei denn, alle gewählten Vorstandsmitglieder werden von der gleichen Mitgliederversammlung ersetzt.

2. Dem Vorstand obliegen die Vereinsleitung, die Durchführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) die Aufstellung von Richtlinien zur Durchführung der Aufgaben des Vereins und für die Zusammenarbeit mit den Forschungsstellen; dies kann durch Einsetzung gegebenenfalls erforderlicher wissenschaftlicher Beiräte erfolgen;
- b) die Entscheidung über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern in den Verein;
- c) die Aufstellung und Überwachung des Haushaltsplanes des Vereins.

3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln.

Im Innenverhältnis gilt die Vertretungsbefugnis der Stellvertreter nur im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden.

Verbindliche Erklärungen im Namen des Vereins gegenüber Dritten können nur vom Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern abgegeben werden; andernfalls bedarf es deren ausdrücklicher Zustimmung.

Innerhalb der Vereins- und Geschäftsführung können vom Vorstand Vereinsmitglieder und auch Dritte in Einzelfällen zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen ermächtigt und bevollmächtigt werden.

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

4. Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins. Er ist verpflichtet, dem Vorstand einmal jährlich eine schriftliche Jahresrechnung spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung vorzulegen sowie einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr des Vereins aufzustellen.
5. Der Schriftführer ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte nach den Beschlüssen von Vorstand und Mitgliederversammlung zuständig. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen und eine Geschäftsordnung erlassen.
6. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, die eines anderen Vorstandsmitgliedes in der Reihenfolge von Ziffer 1. Ein Beschluss des Vorstandes kann auch durch schriftliche Umfrage unter den Vorstandsmitgliedern erfolgen, es sei denn, dass ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung und Stimmabgabe verlangt. Ein solcher Beschluss ist nur wirksam, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Stimme abgegeben haben.

§ 10

BEIRAT

1. Der Beirat besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden in der Person des Vorsitzenden des Vorstandes,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden, den der Vorsitzende aus den Mitgliedern des Beirates ernennt,
 - c) den Mitgliedern des Vereins, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Der Vorsitzende des Beirates kann weitere Personen in den Beirat berufen.

Mindestens zwei Drittel der Beiratsmitglieder sollen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.

2. Mitglieder des Beirates können sein:
 - a) Vertreter von Bundes- und Landesministerien,
 - b) Vertreter der Universität Stuttgart,
 - c) Mitglieder des Vereins.

Der Vorsitzende oder der Beirat kann aus dem Kreise der Fachwissenschaftler beratende Mitglieder hinzuwählen.

3. Die Amtsdauer der gewählten Beiratsmitglieder beträgt 3 Jahre. Die Bestimmung des § 9, Ziffer 1 letzter Absatz, gilt entsprechend.

4. Der Beirat hat folgende Aufgaben:
 - a) die Beratung und die Erarbeitung von Vorschlägen für die Ausgestaltung der Tätigkeit des Lehrstuhls für Heiz- und Raumluftechnik an der Universität Stuttgart;
 - b) die Pflege der Beziehungen zu den an den Zielen und Aufgaben des Vereins interessierten Stellen des Staates, der Wirtschaft und Verbände im In- und Ausland;
 - c) die Beratung des Vorstandes bei neu in Angriff zu nehmenden Forschungsthemen.
5. Die Sitzungen des Beirates werden von seinem Vorsitzenden schriftlich einberufen.

§ 11

RECHNUNGSPRÜFUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alljährlich aus dem Kreise der Mitglieder zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.
2. Die Rechnungsprüfer haben den Jahresabschluss zu prüfen und ihre Feststellungen in einem Bericht niederzulegen, der spätestens bis zur alljährlichen Mitgliederversammlung fertig zu stellen ist.

§ 12

SATZUNGSÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Vorschlag der Satzungsänderung muss in der Tagesordnung enthalten sein.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Vereins vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist erneut eine Mitgliederversammlung auf einen frühestens 1 Monat nach der beschlussunfähig gebliebe-

nen Mitgliederversammlung liegenden Termin einzuberufen. Diese ist auf jeden Fall beschlussfähig.

3. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Im Falle der Auflösung ist der Vorsitzende des Vorstandes Liquidator des Vereins gemäß § 76 BGB, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes mit einfacher Mehrheit beschließt.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Universität Stuttgart zwecks Verwendung für wissenschaftliche Zwecke auf dem Gebiet der Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik, insbesondere mit der Verpflichtung, das Vermögen zu den wissenschaftlichen Zwecken Lehrstuhls für Heiz- und Raumluftechnik an der Universität Stuttgart zu verwenden.
6. Beschlüsse, durch die
 - a) eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder aus ihr gestrichen wird,
 - b) der Verein aufgelöst, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder sein Vermögen als Ganzes übertragen wird,sind dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen. Sie werden erst wirksam, wenn das Finanzamt die steuerliche Unbedenklichkeit der Beschlüsse bestätigt hat.

Der Vorstand des Vereins ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung und insbesondere ihres § 2 (Aufgaben des Vereins) und § 6 (Beiträge, Kostenaufbringung) in Übereinstimmung mit der Finanzverwaltung vorzunehmen. Dasselbe gilt für die Behebung von Beanstandungen des Registergerichts.

Gegründet 17.11.1983

Fassung vom 19.11.2019